

„Biotopkartierung erhält den Lebensraum“

Die BIWO nimmt Stellung: „Streuobstwiesen brauchen **BIOTOPSCHUTZ**, um nicht zerstört, gerodet oder geschädigt werden zu können“.

FORCHHEIM. Mit einer Pressemitteilung meldet sich die Bürgerinitiative pro Wiesental Kirchehrenbach (BIWO) zur Biotopkartierung von Streuobstwiesen zu Wort:

„Biotopkartierung bedeutet Lebensraum erhalten und schutzwürdige ökologisch wertvolle Lebensräume erfassen (...) Biotopkartierung ist eine Bestandsaufnahme, eine Inventarisierung, liefert eine Übersicht und schützt vor Rodung“, informiert der BIWO-Vorsitzende Heinrich Kattenbeck, der „unsere Streuobstwiesen, durch das hirnlöse Vorgehen

einiger Bauern, Tendenz steigend, durch Umsägen gefährdet“ sieht. Streuobstwiesen gehörten zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen und seien ein landschaftsprägender Lebensraum mit herausragender Artenvielfalt.

Bei „allen Horrorvisionen und Panikmache von Enteignung bis ‚mir hilft mein Eigentum nichts, wenn ich damit nicht machen kann, was ich will‘“ müsse sich der Bauer auch fragen, so Kattenbeck, welchen Nachteil er durch die Anwendung der Biotopkartierung denn habe. Kattenbeck

gibt die Antwort gleich mit auf den Weg: Es gäbe „nur Vorteile“, denn für die „Förderung des Streuobstanbaues und der Vermarktung von Streuobstprodukten gibt es jede Menge Förderprogramme“.

Den Begriff der Enteignung weist Kattenbeck zurück: „Keinem Bauern wird der bisherige oder künftige Gebrauch der Streuobstwiese untersagt oder in der Weise eingeschränkt, dass ihm Eigentum entzogen wird.“ Für Äpfel, Birnen, Kirschen, Mirabellen, Pflaumen, Zwetschgen, Nüsse, gebe es uneingeschränkte Nutzung

und Anbau. Die Biotopkartierung sei vielmehr eine „Inventarisierung der Landschaft nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten (...), um die immer seltener werdenden Lebensräume für Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigung und Zerstörung zu bewahren“. Wie wichtig und hilfreich Biotopkartierung sei, listet Kattenbeck auf: „Im Bereich Verkehrswegebau bietet die Kartierung Naturschutzbehörden und Planungsbüros wichtige Informationen“ und helfe den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für notwendige Erstel-

lung eines Landschafts- und Grünordnungsplanes. „Streuobstwiesen gehören durch das Bayerische Naturschutzgesetz geschützt, kartiert, weil die Umwandlung in Bauland, Intensivierung der Nutzung, Umwandlung in Ackerland, und Umwandlung in Obstplantagen Gefährdungsfaktoren sind“, schreibt Kattenbeck. Deswegen bräuchten Streuobstwiesen wie in der Fränkischen Schweiz „gesetzlichen Biotopschutz, um nicht zerstört, gerodet oder geschädigt werden zu können, so will es das Volksbegehren“.